

FLUGHAFEN- BENUTZUNGSORDNUNG

für den Flughafen Stuttgart



Genehmigt vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg am 20.12.2023

Veröffentlicht am 23.01.2024 unter NfL 2024-1-3025

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| I. Beschreibung des Flughafens | 04 |
| 1. Allgemeine Angaben | 05 |
| 2. Ortsangaben | 05 |
| 3. Erreichbarkeit | 06 |
| 4. Infrastruktur | 06 |
| 5. Meteorologische Angaben | 06 |
| 6. Flugbetriebsanlagen | 07 |
| | |
| II. Benutzungsvorschriften | 08 |
| 1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung | 09 |
| 2. Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste | 10 |
| 2.1 Befugnis zum Starten und Landen | 10 |
| 2.2 Start- und Landeeinrichtungen | 11 |
| 2.3 Rollen, Schleppen und Pushback | 11 |
| 2.4 Vorfelder | 12 |
| 2.5 Bodenabfertigungsdienste | 12 |
| 2.6 Abstellen und Unterstellen | 13 |
| 2.7 Lärmschutz | 15 |
| 2.8 Betriebsstoffversorgung | 15 |
| 2.9 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen | 15 |
| 2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge und Abfertigungsgeräte | 16 |
| 3. Sonstige Nutzungsbestimmungen | 16 |
| 3.1 Allgemeine Regelungen | 16 |
| 3.2 Fahrzeuge und Geräte | 17 |
| 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen | 18 |
| 3.4 Rollfeld | 20 |
| 3.5 Vorfelder | 20 |
| 4. Gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste | 21 |
| 4.1 Allgemeines | 21 |
| 4.2 Bauarbeiten | 21 |

Inhalt

| | | |
|-------------|---|-----------|
| 5. | Allgemeine Ordnungsbestimmungen und Verhaltenspflichten | 22 |
| 5.1 | Mitführen von Tieren | 22 |
| 5.2 | Foto- und Filmaufnahmen auf dem Flughafengelände | 22 |
| 5.3 | Aufenthalt auf dem Flughafengelände | 22 |
| 5.4 | Versammlungen | 23 |
| 5.5 | Werbung | 23 |
| 5.6 | Hausordnung | 23 |
| 6. | Sicherheitsbestimmungen | 24 |
| 6.1 | Allgemeines | 24 |
| 6.2 | Safety Management System (SMS) | 24 |
| 6.3 | Brandschutz, Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer | 25 |
| 7. | Fundsachen und Abhandenkommen von Gepäck und sonstigen Gegenständen | 25 |
| 8. | Umweltschutz | 26 |
| 8.1 | Verunreinigungen | 26 |
| 8.2 | Abwasser | 27 |
| 8.3 | Abfall | 27 |
| 8.4 | Luftverunreinigungen | 29 |
| 8.5 | Enteisungsmittel | 29 |
| 8.6 | Ablassen von Wasser | 29 |
| 9. | Versicherungen | 29 |
| 10. | Zuwiderhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse, Haftung | 30 |
| 11. | Erfüllungsort und Gerichtsstand | 30 |
| 12. | Zustellungsbevollmächtigter | 30 |
| 13. | Änderungsvorbehalt | 30 |
| III. | Anlagen | 31 |

I. Beschreibung des Flughafens

I. Beschreibung des Flughafens

Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ bekanntgegeben.

| | |
|------------------------------|---|
| 1. Allgemeine Angaben | <p>Bezeichnung: Internationaler Verkehrsflughafen Stuttgart 10 km Luftlinie südlich der Stadtmitte von Stuttgart, auf den Markungen Leinfelden-Echterdingen, Stuttgart, Filderstadt, Ostfildern und Neuhausen ICAO: EDDS IATA: STR</p> <p>Flughafenunternehmen: Flughafen Stuttgart GmbH Postfach 23 04 61 70624 Stuttgart</p> |
| 2. Ortsangaben | <p>Flughafenbezugspunkt (FBP): 48°41'23,56" (nördliche Breite) 009°13'19,07" (östliche Länge)</p> <p>Flughafenhöhe: 373,9 m (1226,70 ft) über NN</p> <p>Lage: In der Mitte der Piste</p> <p>Start und Landebahn 07/25:</p> <p>07: (074°) 3345 m (1267 ft) 48° 41' 11.321 (nördliche Breite) 009° 12' 14.558 (östliche Länge)</p> <p>25: (254°) 3045 m (1181 ft) 48° 41' 38.456 (nördliche Breite) 009° 14' 37.686 (östliche Länge)</p> <p>Ortsmissweisung: 2.4°E (2020,01)</p> |

I. Beschreibung des Flughafens

3. Erreichbarkeit

| | |
|--------------------|--|
| Telefon: | + 49 711 948-0 (Airport Call Center) + 49 711 948-3111 (Airport Duty Management) |
| Telefax: | + 49 711 948-2349 (Airport Duty Management) |
| SITA: | STRAPXH |
| AFTN: | EDDSYDYX |
| Internet: | stuttgart-airport.com |
| E-Mail-Adresse: | adm@stuttgart-airport.com |
| Autobahn: | Der Flughafen Stuttgart ist über die Bundesautobahn A8 Karlsruhe/München erreichbar; Ausfahrt Flughafen/Messe. |
| Bundesstraße: | B27 Stuttgart/Reutlingen/Tübingen |
| S-Bahn: | Der Flughafen liegt im Verkehrsverbund der Region Stuttgart. S2 Schorndorf – Filderstadt S3 Backnang – Flughafen/Messe |
| U- Bahn/Stadtbahn: | U6 Hauptbahnhof – Flughafen/Messe |
| Buslinien: | Mehrere Buslinien verbinden die Region direkt mit dem Flughafen. Die Bushaltestellen für Regional- und Fernbusse befinden sich zentral am Stuttgart Airport Busterminal. |
| Taxi/Mietwagen: | vorhanden |

4. Infrastruktur

| | |
|----------------------|--|
| Feuerlöschkategorie: | Kategorie 10 |
| Rettungsdienst: | Eine Sanitätsstation befindet sich in der Feuerwache. Ausgebildetes Rettungsdienstpersonal und Rettungsmittel stehen jederzeit, ein Arzt auf Abruf zur Verfügung. |
| Zoll: | Der Flughafen ist als Zollflughafen zugelassen. |

5. Meteorologische Angaben

| | |
|------------------------------|---------|
| Vorherrschende Windrichtung: | Südwest |
| Flughafenbezugstemperatur: | 23,1° |

I. Beschreibung des Flughafens

6. Flugbetriebsanlagen

Klassifizierung: Flughafenreferenzcode gemäß EASA-Flugplatzzeugnis 4E

Start- und Landebahn

| Bezeichnung | Rechtweisende Richtung | Abmessung [m] | PCN-Wert | Oberfläche |
|-------------|------------------------|---------------|----------|------------|
| 07/25 | 074°/254° | 3.345 x 45 | 93 | CONC |

Verfügbare Start- und Landestrecken

Landung: RWY 07: 3.045 m RWY 25: 3.345 m
 Start: RWY 07: 3.345 m RWY 25: 3.045 m

Rollfeld

| TWY | Breite [m] | Tragfähigkeit | |
|------------------------------|--------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| | | PCN | SFC |
| A, B, D, F, H, I, K, N, O, S | 30 | 80 | CONC |
| C, E, G, Y | 23 | 80 | CONC |
| W | 22,5 | 80 | ASPH |
| Z | 22,5 (westlich von Rollbahn Y) | 80 (westlich von Rollbahn Y) | CONC (westlich von Rollbahn Y) |
| | 30 (östlich von Rollbahn Y) | 80 (östlich von Rollbahn Y) | ASPH (östlich von Rollbahn Y) |

Hubschrauberlandeplätze

| Abmessungen [m] | PCN-Wert | Oberfläche |
|-----------------|----------|------------|
| 30 x 30 | 39 | CONC |

Weitere Beschreibungen siehe Luftfahrtthandbuch Deutschland.

II. Benutzungsvorschriften

II. Benutzungsvorschriften

1. Anwendbarkeit der Benutzungsvorschriften

1.1. Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen oder Geräten aller Art benutzt, ihn befährt, ihn betritt, oder in sonstiger Weise benutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsvorschriften inklusive der dazugehörigen Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens unterworfen. Die Benutzungsvorschriften gelten in gleichem Maße für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Leistungen auf dem Gelände des Flughafens erhalten oder erbringen (z. B. Mieter, Pächter, sonstige Vertrags- und Geschäftspartner, Kunden, Drittfirmen).

1.2. Die Regelungen der Benutzungsvorschriften ersetzen nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften zu beachtenden Rechte und Pflichten, oder die daraus resultierenden notwendigen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse, insbesondere behördlicher Art. Als wesentliche Vorschriften sind insbesondere die Verordnung (EU) 2018/1139 i.V.m. Verordnung (EU) 139/2014 sowie die hierzu ergangenen Regelungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) einzuhalten.

1.3. Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein. Sowie für solche Personen, die mit der Abfertigung von Luftfahrzeugen auf dem Flughafen beauftragt sind.

1.4. Alle auf den Flugbetriebsflächen tätigen Personen müssen Kenntnis über die für sie einschlägigen Abschnitte des Flugplatzhandbuchs sowie über die am Flughafen Stuttgart geltenden Vorschriften haben. Wichtige Vorschriften sind auf der Website des Flughafen Stuttgart veröffentlicht unter stuttgart-airport.com/agb. Ein Zugang zum Flugplatzhandbuch kann beantragt werden bei: easa-cmt@stuttgart-airport.com.

II. Benutzungsvorschriften

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdienste

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

2.1.1 Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Flugzeugen und Drehflüglern gestattet.

2.1.2 Zugelassen sind Flugzeuge bis zur Größe Code Letter E nach ICAO Annex 14, die Boeing 747-8, die Boeing 777-8 bzw. -9 (Code Letter F) und Drehflügler. Flugzeuge mit Strahltriebwerken jedoch nur, soweit sie den Bestimmungen nach Kapitel 3 oder 4 des ICAO Annex 16 entsprechen. Ebenfalls zugelassen sind Flugzeuge der Typen Airbus 380 und Antonov 124 bei aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erforderlichen Ausweichlandungen; Flugzeuge des Typs Airbus 380 außerdem bei Übungsflügen ohne Passagiere und Fracht. Andere Luftfahrzeuge benötigen für die Benutzung die vorherige Zustimmung des Flughafenunternehmens (PPR).

2.1.3 Flugzeuge mit mehr als 5.7 t MTOM müssen in Landerichtung 07 ein ILS-Präzisionsanflugverfahren mindestens der Betriebsstufe 1 durchführen. Nur bei Ausfall des ILS (GP und/oder LOC) ist die Nutzung eines RNAV Nichtpräzisionsanflugverfahrens zugelassen.

2.1.4 Wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einer Stunde sind zu bestimmten Zeiten nicht zulässig. Die hierzu bestehenden Beschränkungen sind im Luftfahrhandbuch Deutschland (Teil AD-2 EDDS) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt.

2.1.5 Betriebszeit und Nachtflugverkehr

Der Flughafen ist 24 h täglich in Betrieb. Der zivile Flugbetrieb unterliegt in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr aus Lärmschutzgründen Beschränkungen, die im Luftfahrhandbuch Deutschland (Teil AD-2 EDDS) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind:

Starts und Landungen von Flugzeugen:

- Im Nachtluftpostdienst der Deutschen Post AG, jedoch nur mit Flugzeugen, welche die Anforderungen des Lärmzeugnisses nach Kapitel 4 des ICAO Annex 16 erfüllen
- Im Einsatz für den Katastrophenschutz oder bei Flügen, die aus medizinischen Gründen notwendig sind
- Bei Vermessungsflügen für die für die Flugsicherung zuständige Stelle

II. Benutzungsvorschriften

Landungen von Flugzeugen:

- Bei Benutzung des Flughafens als Not- und Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen und sonstigen Sicherheitsgründen

2.1.6 Nachweispflicht

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmen auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.7 Airport CDM

Das Airport CDM-Verfahren regelt den Turnaroundprozess am Flughafen für alle Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) und ist gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland Teil AD-2 EDDS anzuwenden. Für alle Luftverkehrsgesellschaften, deren Abfertigungsagenten oder im Fall der Allgemeinen Luftfahrt die Flugdurchführenden ergibt sich hieraus die Verpflichtung, die zur Durchführung des Verfahrens notwendigen Informationen zeitgerecht bereitzustellen (vgl. Anlage 2).

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahn (Piste) oder die Helipads, sowie zum Rollen die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der DFS-Flugplatzkontrolle (Tower) sowie des Airport Duty Managements und der Movement Area Supervisor (Follow Me) gebunden.

2.3 Rollen, Schleppen und Pushback

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder und der Enteisungsflächen dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

II. Benutzungsvorschriften

2.3.3 Bei Bedarf oder auf Anordnung des Flughafenunternehmens sind Luftfahrzeuge zu schleppen. Sie dürfen nur von hierzu berechtigtem, geschultem Personal geschleppt werden. Bei Nutzung von Schleppfahrzeugen mit Schleppstange muss das Cockpit des Luftfahrzeugs mit einem Luftfahrzeugführer oder sonstigem fachkundigem Personal besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens das Schleppen betreffend zu befolgen.

2.3.4 Weitere Regeln siehe Luftfahrthandbuch Deutschland (Teil AD-2 EDDS).

2.4 Vorfelder

2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung (z. B. zum Parken von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten oder zu Triebwerkstandläufen) ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig. Triebwerkstandläufe oberhalb „Idle-Power“ auf den Abfertigungsvorfeldern sind grundsätzlich unzulässig.

2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmen oder einem benannten Dritten entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen. Das Abstellen von Luftfahrzeugen auf den Standplätzen erfolgt entweder mit Hilfe des Andockführungssystems oder durch Handzeichen der Marshaller (Follow Me).

2.5 Bodenabfertigungsdienste

2.5.1 Das Flughafenunternehmen ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gem. dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 zu § 2 BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmen zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgeräten gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für das Flughafenunternehmen nur, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

2.5.2 Das Flughafenunternehmen kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt gem. § 9 Abs. 3 BADV verlangen.

II. Benutzungsvorschriften

2.5.3 Die nach der BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist mit einem zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen und dem Flughafenunternehmen durch eine Bescheinigung des Versicherers unaufgefordert und rechtzeitig bis zum 15. Januar eines jeden Jahres nachzuweisen, welche die Versicherungssumme und die zur Versicherung verpflichtende Rechtsvorschrift (BADV) bezeichnen muss (§ 113 Versicherungsvertragsgesetz).

2.5.4 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- Gepäckförderanlage
- Fluggastbrücken
- Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge
- Fluginformationsanzeigesystem
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Enteisungsflächen
- Abfertigungsvorfelder
- Containeranlagen und -abstellflächen
- Tanklager
- 400 Hz-Stromversorgung

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmen oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die Einzelheiten werden nach Anhörung des Nutzausschusses vom Flughafenunternehmen festgelegt. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen.

2.5.5 Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der behördlichen Regelungen für den Flughafen Stuttgart zu beachten.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze für Luftfahrzeuge werden von dem Flughafenunternehmen oder einem benannten Dritten zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin rollen oder schleppen. Gleiches gilt für Abfertigungsfahrzeuge und -geräte.

II. Benutzungsvorschriften

2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter. An den Tragflächenenden und an den Triebwerken, die an die Tragflächen angeordnet sind, müssen Leitkegel oder gleichartige Sicherungseinrichtungen aufgestellt werden.

2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für das Flughafenunternehmen nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4 Die Benutzer haben die Abstell- und Unterstellplätze, insbesondere die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen, schonend zu behandeln und die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten betrieben werden.
- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmens, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die das Flughafenunternehmen hierfür zugelassen hat.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmens.

2.6.5 Bei Arbeiten in Hallen und Werkstätten sind die folgenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten:

- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht erreichbar bereitzuhalten.
- Luftfahrzeuge dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Hallen gewaschen und abgespült werden.
- Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit entzündbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 3 im Sinne der Gefahrgutvorschriften gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenklasse 3 nur in abgetrennten und gut belüftbaren Räumen verwendet werden.
- Feuergefährliche leichtflüchtige Stoffe (Spannlack, Nitrolack usw.) dürfen in Hallen und in Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume dafür entsprechend den Feuerschutzbestimmungen, den Vorschriften der Gewerbeaufsicht und den durch die Gewerbeaufsicht genehmigten Sonderbestimmungen von Luftfahrzeughaltern eingerichtet sind.
- Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

II. Benutzungsvorschriften

2.7 Lärmschutz

2.7.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelastigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Zeiten der Flugbeschränkung.

Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:

2.7.2 Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem aus Sicherheitsgründen unvermeidbaren Umfang angewendet werden; die Stellung „Leerlauf-Schubumkehr“ wird davon nicht berührt.

2.7.3 Probe- und Standläufe dürfen nur tagsüber zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr durchgeführt werden. Probe- und Standläufe von Strahltriebwerken sind nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der Luftaufsichtsstelle zulässig.

2.7.4 Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens (Airport Duty Management) zur Durchführung von Probe- und Standläufen zu befolgen.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen (z. B. Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl, Additive) versorgen, müssen durch das Flughafenunternehmen zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen in eigener Verantwortung einzuhalten. Die Versorgung mit Betriebsstoffen ist nur auf den hierfür zugelassenen Flächen gestattet.

2.9 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Enteisen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Unternehmen, die Luftfahrzeugenteisungen durchführen, müssen vom Flughafenunternehmen zugelassen werden.

II. Benutzungsvorschriften

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge und Abfertigungsgeräte

2.10.1 Bleibt ein Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf das Flughafenunternehmen es auch ohne besonderen Auftrag des Halters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Flugbetriebs notwendig ist. Für Schäden haftet das Flughafenunternehmen nur, wenn es sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das gleiche gilt, wenn der Halter das Flughafenunternehmen beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.

2.10.2 Bleibt ein Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmen dadurch ein Vermögensschaden, so kann es von dem Halter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3 Sonstige Nutzungsbestimmungen

3.1 Allgemeine Regelungen

3.1.1 Das Gelände des Flughafens ist Privatgelände. Eine öffentlich-rechtliche Widmung der öffentlich zugänglichen Straßen und Plätze besteht nicht. Im öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens ist, soweit das Flughafenunternehmen den öffentlichen Verkehr zulässt und keine abweichende Regelung getroffen hat, die Straßenverkehrsordnung zu beachten. Im nicht öffentlich zugänglichen Teil des Flughafens gelten die Verkehrs- und Zulassungsregeln für den nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafen Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung. Die Straßenverkehrsordnung findet hier ergänzend Anwendung.

3.1.2 Die Terminalvorfahrt („Kiss & Fly-Bereich“, Ebene 3) ist grundsätzlich öffentlich zugänglich, unterliegt jedoch einer allgemeinen Zugangssteuerung. Insbesondere zu Zwecken einer effektiven Verkehrsflusssteuerung, der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch die Wahrung und Herstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit aufgrund eines verbesserten Zugangs für Rettungs- und Einsatzkräfte, hat das Flughafenunternehmen im Bereich der Zu- und Abfahrten der Terminalvorfahrt eine Schrankenanlage eingerichtet. Dabei wird eine Kfz-Kennzeichenerkennung unter Gewährung einer kennzeichengebundenen Karenzzeit eingesetzt, innerhalb welcher der Kiss & Fly-Bereich kostenfrei genutzt werden darf. Details ergeben sich aus der umfassenden örtlichen Beschilderung, den Hinweisen unter stuttgart-airport.com/agb sowie stuttgart-airport.com/datenschutz. Bei sicherheitsrelevanten Ereignissen ist das Flughafenunternehmen berechtigt, die Vorfahrt temporär ganz oder teilweise zu sperren.

II. Benutzungsvorschriften

3.2 Fahrzeuge und Geräte

3.1.3 Der Sicherheitsbereich des Flughafengeländes darf nur durch die von dem Flughafenunternehmen dafür freigegebenen Zugänge von den jeweils berechtigten Personen und den hierzu zugelassenen Fahrzeugen betreten und befahren werden. Das Flughafenunternehmen kann dort den Verkehr aus betrieblichen Gründen und aus Gründen der Luftsicherheit beschränken oder sperren.

3.2.1 Die Halter und/oder Fahrer von Fahrzeugen (insbesondere solche gemäß § 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung/FZV) oder Geräten sind für die Verkehrssicherheit der von Ihnen auf dem Flughafen verwendeten Fahrzeuge und Geräte verantwortlich. Fahrzeuge und Geräte müssen den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge (z. B. Fahrräder oder „Pedelects“) oder besondere Fortbewegungsmittel (z. B. Roller).

3.2.2 Fahrzeuge und Geräte sind bei Bedarf, insbesondere während der Winterperiode, mit Winterausrüstung (z. B. geeignete und zugelassene Bereifung) auszustatten. Bei Bedarf (z. B. bei entsprechender Wetterlage) sind diese auch tagsüber mit Tagfahrlicht/Abblendlicht zu betreiben.

3.2.3 Fahrzeuge und Geräte dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten bzw. ausgewiesenen Park- und Geräteabstellflächen und mit gegebenenfalls notwendigen Parkscheinen oder -ausweisen bzw. den entsprechenden Berechtigungsnachweisen abgestellt werden. Kleinfahrzeuge oder besondere Fortbewegungsmittel dürfen ebenfalls nur an den eindeutig dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt werden. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge, Geräte, Kleinfahrzeuge oder besondere Fortbewegungsmittel können kostenpflichtig und auf Gefahr ihrer Halter/Eigentümer/Besitzer und/oder Fahrer/Nutzer entfernt/abgeschleppt werden. Für Schäden haftet das Flughafenunternehmen nur, wenn es sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

3.2.4 Fahrzeuge und Geräte dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch das Flughafenunternehmen bestimmten Stellen aufnehmen oder absetzen bzw. auf- oder abladen. Direktverladungen von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Vorfeld sind mit dem Airport Duty Management vorab abzustimmen.

3.2.5 Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, Betankungen sowie das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen und Geräten sind außerhalb der dafür zugewiesenen Flächen unzulässig.

II. Benutzungsvorschriften

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Anlagen innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere folgende:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen)
- die Vorfelder
- die Flugsteige
- die Luftfahrzeughallen
- die Warteräume
- die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen
- die Gepäckverteiler und -hallen
- die Wartungs- und Frachthallen
- die Garagen und Werkstätten
- die Rechenzentren
- die Heizwerke
- die Feuerwache
- die Einsatzzentralen
- die Stromversorgungsanlagen
- die Betriebs- und Bauhöfe
- die Baustellen
- die Betriebsstraßen und das Betriebsgelände
- das Betriebsgebäude des Flughafentunnels B 312
- der Kombispeicher
- das Gelände „Stuttgart Army Airfield“

Satz 1 gilt entsprechend für eingezäunte Grundstücke und Anlagen (z. B. für Flugsicherung und Immissionsmessung) außerhalb des eingezäunten Flughafengeländes.

3.3.2 Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung nach Nr. 3.3.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.3 Im Sicherheitsbereich besteht Ausweistragepflicht. Er darf von Besuchern nur in Begleitung eines zum Zutritt Berechtigten und zur Begleitung Ermächtigten betreten werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden. Im Sicherheitsbereich gelten darüber hinaus besondere Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Waren gemäß den gültigen EU Aviation Security Regelungen.

II. Benutzungsvorschriften

3.3.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die Sicherheitsbereiche in Ausübung ihres Dienstes und unter Beachtung der für den Flughafen gültigen Regelungen zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren.

3.3.5 Fahrzeuge, die im Sicherheitsbereich verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmens besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen. Im Sicherheitsbereich gelten darüber hinaus besondere Sicherheitsmaßnahmen für Fahrzeuge gemäß den gültigen EU-Aviation Security Regelungen.

3.3.6 Fahrzeuge und Geräte dürfen im Sicherheitsbereich des Flughafen Stuttgart ausschließlich von berechtigten und auf den Fahrzeugen sowie Geräten ausgebildeten Personen gefahren und bedient werden.

3.3.7 Darüber hinaus müssen Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren, welche im Sicherheitsbereich des Flughafen Stuttgart oder auf/in Anlagen innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, eingesetzt werden, mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein, welche das Austreten brennender Auspuffgase wirksam verhindern.

3.3.8 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.3.9 Personen, die im Sicherheitsbereich tätig sind, ist der Konsum von Alkohol, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten, die ihre körperlichen oder geistigen Fähigkeiten in sicherheitsgefährdender Weise beeinträchtigen könnten, während der Arbeitszeit sowie während eines angemessenen Zeitraums vor Dienstantritt verboten (absolutes Alkohol- und Rauschmittelverbot).

3.3.10 Das Flughafenunternehmen ist jederzeit berechtigt, die vorgenannten Verbote durch Kontrollen (z. B. auf Grundlage des Atem-Analyseverfahrens) zu überprüfen und die betroffenen Personen im Falle eines Verstoßes oder einer Verweigerung der Kontrolle vorübergehend oder auf Dauer aus diesen Bereichen zu verweisen. Arbeitgeber der betroffenen Personen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht durch geeignete Maßnahmen zur Durchsetzung der vorgenannten Verbote beizutragen. Darüber ist gegenüber dem Flughafenunternehmen Nachweis zu führen.

II. Benutzungsvorschriften

3.4 Rollfeld

3.4.1 Betreten und Befahren des Rollfelds sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind vorab vom Airport Duty Management, sowie zusätzlich unmittelbar vor Betreten und Befahren von der DFS-Flugverkehrskontrolle (Tower) genehmigen zu lassen. Darüber hinaus ist den Weisungen des Airport Duty Managements und der DFS-Flugverkehrskontrolle (Tower) (insbesondere Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen) Folge zu leisten, über deren Bedeutung sich jeder zu unterrichten hat.

3.4.2 Das Rollfeld darf ausschließlich zu dienstlichen Zwecken sowie mit entsprechenden Berechtigungsausweisen betreten oder befahren werden. Das Lotsen von Fahrzeugen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Verkehrs- und Zulassungsregeln möglich.

3.4.3 Fahrzeuge, welche im Rollfeld zum Einsatz kommen, müssen entsprechend den Verkehrs- und Zulassungsregeln gekennzeichnet und beleuchtet sein. Außerdem bedürfen die Fahrzeuge bestimmter technischer Ausstattungsmerkmale, insbesondere Einrichtungen zur Teilnahme am Sprechfunkverkehr im Rollfeld. Diese Ausstattungsmerkmale sind in den Verkehrs- und Zulassungsregeln beschrieben.

3.5 Vorfelder

3.5.1 Auf den Vorfeldern sind die Fahrstraßen zu benutzen. Die Höchstgeschwindigkeit ist für Fahrzeuge grundsätzlich auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung sowie die Verpflichtung zum Einhalten der Fahrstraßen gilt nicht für Fahrzeuge der Flughafenfeuerwehr, des Rettungsdienstes, der in § 35 StVO genannten Behörden und Organisationen, des Airport Duty Managements, der Movement Area Supervision Unit, der Flughafenwache (Airport Security) während der Alarmverfolgung und des Winterdienstes des Flughafenunternehmens im Einsatz.

3.5.2 Die Vorfelder dürfen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken und mit entsprechendem Berechtigungsausweis betreten sowie mit vom Flughafenunternehmen dafür zugelassenen Fahrzeugen befahren werden. Das Lotsen von Fahrzeugen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den Verkehrs- und Zulassungsregeln möglich. Das Vorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmen zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmens.

II. Benutzungsvorschriften

4. Gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste

4.1 Allgemeines

Die gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung auf dem Flughafengelände außerhalb der Bodenabfertigungsdienste nach Nr. 2.5 ist grundsätzlich nur aufgrund einer Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen gegen Entgelt zulässig. Auf dem Flughafengelände gilt eine gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung auch dann als ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Wird die Betätigung ohne Regelung des Entgeltes aufgenommen, legt das Flughafenunternehmen das Entgelt nach billigem Ermessen fest. Die Verletzung vertraglicher und/oder gesetzlicher Vorgaben berechtigt das Flughafenunternehmen nach billigem Ermessen zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung, sowie zur Untersagung des Zugangs zum Flughafen und zur Sperrung der Flughafenausweise für Personen und Fahrzeuge.

4.2 Bauarbeiten

Bauarbeiten sind vor Beginn beim Flughafenunternehmen anzumelden. Dessen Maßgaben sind insbesondere hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Verlaufs sowie hinsichtlich der dem Ausführenden auferlegten Koordinations- und Sicherungsverpflichtungen einzuhalten. Baumaterial darf außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens gelagert werden. Die bestehende Land-/Luft-Grenze (Flughafenumzäunung) darf unter keinen Umständen verändert oder beschädigt werden. Beschädigungen sind sofort der Flughafenwache (Airport Security) + 49 711 948-3355 und Integrierten Leitstelle Flughafen + 49 711 948-2066 zu melden.

Die Entnahme von Bauwasser aus Hydranten ist nur über einen vom Flughafenunternehmen ausgegeben Bauwasserzähler zulässig. Hierzu ist ein Bauwasserantrag auszufüllen und einzureichen.

Die Möglichkeiten für Baustromanschlüsse sind über einen sogenannten Baustromantrag bei der jeweils zuständigen Fachabteilung abzurufen.

Mit Schweiß-, oder funkenbildenden oder sonstigen feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Betonsäge-, Schweiß-, Schneid-, Löt-, Trennschleifarbeiten und Vorwärmen mit offener Flamme) außerhalb dafür zugelassener Örtlichkeiten darf erst begonnen werden, wenn ein Erlaubnisschein über feuergefährliche Arbeiten (HES) durch die Flughafenfeuerwehr ausgestellt und die Genehmigung zur Durchführung der Arbeiten erteilt worden ist. Die in dem Erlaubnisschein angeordneten Sicherheitsvorkehrungen sind jederzeit einzuhalten. Über diese Sicherheitsvorkehrungen haben sich die ausführenden Personen vor Arbeitsaufnahme zu informieren. Die Beendigung der Arbeiten ist der Flughafenfeuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

II. Benutzungsvorschriften

5. Allgemeine Ordnungs- bestimmungen und Verhaltenspflichten

5.1 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert an Leinen oder in geeigneten Transportboxen mitgeführt werden. Die Mitnahme von Tieren in den Sicherheitsbereich ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch das Flughafenunternehmen im Rahmen von Sicherheitsaufgaben, durch von ihm beauftragte Dritte, durch die Bundespolizei oder durch den Zoll, für Tiere, die von einem Fluggast mitgeführt werden sowie für den Einsatz von Blindenhunden.

5.2 Foto- und Filmaufnahmen auf dem Flughafengelände

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie deren Weitergabe bedürfen – sofern sie nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen – der Genehmigung des Flughafenunternehmens, soweit es sich nicht um aktuelle Berichterstattung handelt. Sofern die Genehmigung erteilt wird, sind die allgemeinen Regeln für die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen verbindlich.

Für alle im Sicherheitsbereich tätigen Personen besteht ein generelles Film- und Fotografierverbot, ausgenommen zu dienstlichen Zwecken. Die Einwilligung wird nur in begründeten Ausnahmen erteilt, d. h. wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und Aspekte der Sicherheit und des störungsfreien Betriebes des Flughafens nicht beeinträchtigt werden.

Die Genehmigung des Flughafenunternehmens ersetzt nicht die evtl. erforderlichen spezifischen Zustimmungen/Einwilligungen, z. B. von Personen, die gefilmt und/oder fotografiert werden oder bei evtl. spezifischen Anforderungen (z. B. Feuerwache, Sicherheitseinrichtungen o.ä.). Diesbezügliche Hinweise sind strikt zu beachten.

5.3 Aufenthalt auf dem Flughafengelände

Der Aufenthalt auf dem Flughafengelände ist nur zu den Zwecken gestattet, für die das Flughafengelände bestimmt ist, insbesondere bezüglich der einzelnen Anlagen/Gebäude und deren Funktionsbereiche. Insbesondere sind das Übernachten, Betteln, Herumstreichen und Ähnliches auf dem Flughafengelände, insbesondere in den Terminalanlagen oder in den Parkhäusern, unzulässig. Das Durchsuchen, Entnehmen oder Verstreuen von Gegenständen aus Abfallbehältern aller Art, Sammelbehältern zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnissen für Streugut ist verboten.

II. Benutzungsvorschriften

5.4 Versammlungen

Versammlungen innerhalb der öffentlichen und allgemein zugänglichen Terminalbereiche sind bei der Versammlungsbehörde nach dem Versammlungsgesetz (Ordnungsamt der Stadt Leinfelden-Echterdingen) ordnungsgemäß anzumelden und dem Flughafenunternehmen spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Veranstaltung bei folgenden Stellen anzuzeigen:

- **Terminal Management und Passenger Services:** terminalaufsicht@stuttgart-airport.com, + 49 711 948-3763; und
- **Flughafenwache (Airport Security):** flughafenwache@stuttgart-airport.com, + 49 711 948-3355.

Die Anzeige muss das Thema der Versammlung, die verantwortliche Person sowie nähere Angaben über Ort, Zeitpunkt und voraussichtliche Teilnehmerzahl der Veranstaltung enthalten. Außerdem ist der Nachweis über die Anmeldung der Veranstaltung bei der zuständigen Versammlungsbehörde beizufügen. Die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Flughafenbetriebs dürfen durch die Versammlung nicht gefährdet werden. Insbesondere die Gepäckausgaben, die Kontrollstellen, sowie die Abfertigungsflächen für Passagiere (Check-In Schalter, Check-In Terminals etc.) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Flucht- und Rettungswege, Melde- und Löscheinrichtungen sowie besondere Notfallausrüstung (z. B. Defibrillatoren) müssen frei zugänglich bleiben. Bei der Benutzung von Trillerpfeifen, Megafonen, Trommeln, Beschallungsanlagen oder ähnlichen Gegenständen muss sichergestellt werden, dass die Durchsagen durch die Terminal-Lautsprecheranlage weiter verständlich bleiben. Durch etwaige Transparente, Schilder, Fahnen o.ä. dürfen Hinweisschilder und Anzeigetafeln nicht verdeckt werden.

5.5 Werbung

Jegliche Art von Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Werbeartikeln auf dem Flughafengelände bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Flughafenunternehmen. Die Zustimmung erfolgt durch Abschluss eines Vertrags, in dem die individuellen Auflagen und Bedingungen festgehalten werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

5.6 Hausordnung

Weitere allgemeine Verhaltenspflichten auf dem Gelände des Flughafens regelt auch die Hausordnung des Flughafenunternehmens (**Anlage 3**).

II. Benutzungsvorschriften

6. Sicherheitsbestimmungen

6.1 Allgemeines

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die in den Sicherheitsbestimmungen (**Anlage 1**) enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

6.2 Safety Management System (SMS)

Der Flugplatzbetreiber ist für den sicheren Betrieb und die sichere Instandhaltung des Flugplatzes gemäß den Bedingungen seines Zeugnisses und dem Inhalt des Flugplatzhandbuchs verantwortlich. Aus diesem Grund hat das Flughafenunternehmen ein unternehmensübergreifendes Safety Management System (SMS) eingerichtet, welches sich mit der operationellen Sicherheit am Flughafen Stuttgart befasst. Alle am Flughafen Stuttgart tätigen Personen, Unternehmen und Behörden sind verpflichtet, sich am Safety Management System zu beteiligen. Dies umfasst sowohl die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften als auch die Beteiligung am SMS-Meldewesen sowie weitere Maßnahmen auf Anforderung des Flughafenunternehmens. Die Verantwortlichen des SMS können im Rahmen ihrer Tätigkeiten jederzeit Auskünfte über sicherheitsrelevante Vorkommnisse und Maßnahmen von den ansässigen Unternehmen anfordern. Zudem ist es dem Safety Management uneingeschränkt vorbehalten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen, welche die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen, Vorgaben, Anweisungen und Richtlinien des Flughafenunternehmens belegen.

Soweit dies aufgrund internationaler oder nationaler Bestimmungen vorgeschrieben ist, müssen Unternehmen und Behörden außerdem ein eigenes Sicherheitsmanagementsystem unterhalten und kontinuierlich verbessern. Die Nutzer sind verpflichtet, ihr eigenes (Sicherheits-)Managementsystem bei Bedarf oder sofern dies aufgrund internationaler oder nationaler Bestimmungen vorgeschrieben ist, mit dem Sicherheitsmanagementsystem des Flughafenunternehmens zu koordinieren und mit diesem zu kooperieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Inhalt, sowie Art und Umfang der definierten Verfahren als auch die Teilnahme an den betreffenden Gremien. Das Sicherheitsmanagementsystem unterliegt der kontinuierlichen Verbesserung. Die daraus resultierenden Verpflichtungen können sich jederzeit ändern. Die Nutzer sind verpflichtet, sich entsprechend informiert zu halten. Im Falle von Zuwiderhandlungen – insbesondere bei Nichtbeachtung oder unterbleibender Mitwirkung – kann das Flughafenunternehmen den Zugang zum Betriebsgelände des Flughafens, insbesondere zum Sicherheitsbereich, auch durch Sperrung einzelner oder aller Flughafenausweise der Mitarbeiter der betreffenden Unternehmen oder Behörden unterbinden.

II. Benutzungsvorschriften

6.3 Brandschutz, Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf dem gesamten Gelände des Flughafen Stuttgart besteht grundsätzlich ein Rauchverbot sowie grundsätzlich ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.

Ausnahmen sind auf Antrag nach vorheriger Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr oder den Brandschutzbeauftragten des Flughafenunternehmens grundsätzlich möglich, soweit dies insbesondere aus brandschutzrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung kann unter erforderlichen und angemessenen Auflagen erteilt werden, deren Einhaltung vom jeweiligen Antragsteller nachzuweisen ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Im Sicherheitsbereich des Flughafens ist bei der Bewertung ein strengerer Maßstab anzulegen als im allgemein zugänglichen Bereich. Zudem gilt dort ein absolutes Rauchverbot. Im Übrigen ist das Rauchen ausschließlich in den vom Flughafenunternehmen ausgewiesenen Bereichen (Raucherzonen) gestattet. Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten (Elektrozigaretten, etc.).

Für den Brandschutz, die Gefahrenabwehr inklusive der Gefahrenabwehrplanung und den Rettungsdienst gemäß einschlägiger EU-Verordnungen sowie Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg ist auf dem Gelände der Flughafen Stuttgart GmbH die Flughafenfeuerwehr zuständig. Zur unmittelbaren Gefahrenabwehr ist die Flughafenfeuerwehr berechtigt, Dritte zu Hilfsleistungen zu verpflichten.

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Brandschutzordnung (**Anlage 5**) sowie sonstiger Vorschriften/Vorgaben zur Brandverhütung und Gefahrenvermeidung explizit hingewiesen.

7. Fundsachen und Abhandenkommen von Gepäck und sonstigen Gegenständen

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich beim Flughafenunternehmen/Flughafenwache (Airport Security) oder bei der Stuttgart Ground Services GmbH abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB. Fundsachen, die aus einem Luftfahrzeug stammen, werden durch die Stuttgart Ground Services GmbH bearbeitet. Alle anderen Fundsachen werden durch die Flughafenwache (Airport Security) verarbeitet.

Für Gepäckstücke und die Inhalte von Gepäckstücken, die auf dem Flughafengelände gestohlen werden, verloren gehen oder sonst abhandenkommen, übernimmt das Flughafenunternehmen keine Haftung.

II. Benutzungsvorschriften

An den Kontrollstellen abgenommene gefährliche und verbotene Güter im Reisegepäck gehen mit der Entsorgung des Passagiers in den jeweiligen Abfallbehältern in den Besitz und das Eigentum der Flughafen Stuttgart GmbH über. Sollte der Passagier das Eigentum an einzelnen, im Reisegepäck verbotenen Gütern, nicht aufgeben wollen, so kann er diese, soweit gesetzlich zulässig, gegen eine Gebühr bei der Flughafenwache (Airport Security) für maximal 4 Wochen einlagern. Sollte der jeweilige Gegenstand innerhalb der vorgenannten Frist nicht abgeholt werden, so wird dieser Gegenstand ebenfalls entsorgt.

8. Umweltschutz

Die Flughafen Stuttgart GmbH sowie ihre Tochterunternehmen Stuttgart Airport Ground Handling GmbH und Flughafen Stuttgart Energie GmbH sind nach EMAS und Airport Carbon Accreditation zertifiziert. Ziel dieser Zertifizierungen ist eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung. Dazu gehören insbesondere ein verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen, eine Reduzierung des Energieverbrauchs und die Vermeidung von Treibhausgasemissionen.

Soweit das Flughafenunternehmen diesbezüglich Tätigkeiten/Dienstleistungen für Dritte erbringt, erfolgt dies nur aufgrund einer Vereinbarung gegen Entgelt und/oder auf Basis der jeweils gültigen Entgeltordnungen.

8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen jeglicher Art sind zu vermeiden. Eintretene Verunreinigungen sind von den Verursachern sachgerecht zu beseitigen. Andernfalls kann das Flughafenunternehmen die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder veranlassen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Kommt es zu einer Verunreinigung oder einem Unglücksfall, muss unverzüglich eine entsprechende Meldung an die Flughafenfeuerwehr sowie bei Vorkommnissen im Sicherheitsbereich zusätzlich an das Airport Duty Management erfolgen. Umweltgefährdende Stoffe sind als Erstmaßnahme bis zum Eintreffen der Feuerwehr beim Austreten einzudämmen und aufzunehmen. Das Übertanken (insbesondere mit Flugzeugkraftstoffen) kann eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat aufgrund allgemeiner und spezieller umweltrechtlicher Vorschriften darstellen und wird zur Anzeige gebracht.

II. Benutzungsvorschriften

8.2 Abwasser

8.2.1 Gewöhnliches Schmutzwasser

Auf dem gesamten Flughafengelände sind getrennte Ableitungskanäle für Schmutzwasser und Oberflächenwasser (Regenwasser) verlegt.

In das Schmutzwassersystem darf nur gewöhnliches Abwasser (häusliches bzw. gewerbliches Abwasser), ggf. nach Vorbehandlung (z. B. in Öl- oder Fettabseidern) eingeleitet werden.

Die Beschaffenheit des Abwassers muss den Abwassersatzungen der Stadt Stuttgart, der Stadt Filderstadt bzw. der Stadt Leinfelden-Echterdingen entsprechen.

Die Einleitung von Schmutzwasser jeglicher Art in das Regenwassersystem ist untersagt.

Besteht der Verdacht, dass Schmutzwasser radioaktiv oder anderweitig verschmutzt ist (z. B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl), ist dies dem Flughafenunternehmen zu melden und dieses Schmutzwasser ist nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmens zu behandeln.

Behandlungsbedürftiges Abwasser kann vom Flughafenunternehmen in einer speziell dafür vorgesehen Abwasserbehandlungsanlage vor der Einleitung in das Schmutzwassernetz behandelt werden.

8.2.2 Fäkalien

In Luftfahrzeugen angefallene Fäkalien dürfen nicht auf dem Vorfeld abgelassen werden. Die Entsorgung darf nur über die speziell hierfür eingerichtete Entsorgungsanlage des Flughafenunternehmens erfolgen.

8.2.3 Lagerung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist dem Flughafenunternehmen vor Beginn der Lagerung anzuzeigen.

8.2.4 Lagerung und Aufbewahrung von Material, Gerät, Betriebsstoffen und Abfällen

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Abs. 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, insbesondere Kernbrennstoff und andere radioaktive Stoffe, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens gelagert werden. Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens gelagert werden.

II. Benutzungsvorschriften

Material, Gerät, Betriebsstoffe und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht sowie keine Gefahr für Personen, Sachgüter und die Umwelt ausgehen. Schmieröle innerhalb oder in der Nähe von Luftfahrzeughallen oder Werkstätten sind in Behältern mit vorschriftsmäßiger Zapfvorrichtung aufzubewahren. Die Zapfanlagen sind gemäß den gültigen Vorschriften des Wasserrechts als auch den jeweils gültigen technischen Richtlinien zu betreiben. Leere/Restentleerte Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere/restentleerte Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten, sondern nur in den dafür definierten Bereichen gelagert werden. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist. Ölauffangwannen und ähnliche Behälter sind nach Gebrauch zu entleeren und zu reinigen.

8.2.5 Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeitsabscheidern

Die regelmäßige Kontrolle und Leerung der Leichtflüssigkeitsabscheider hat nach der aktuell gültigen Vorschrift zu erfolgen. Zur Gruppe der Leichtflüssigkeitsabscheider gehören auch die Fettabscheider.

8.2.6 Überwachung

Dem Flughafenunternehmen ist jederzeit zu Kontrollzwecken sowie zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen Zugang zu Anlagenteilen und Betriebsräumen zu gewähren. Zu Kontrollzwecken können insbesondere Abwasser- und Trinkwasserproben entnommen und Messungen durchgeführt werden. Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Das Flughafenunternehmen darf zur Wahrnehmung der Kontrollen auch alle erforderlichen Unterlagen, Verfahrens- oder Prozessbeschreibungen, sowie Dokumentationen einsehen.

8.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind nach Wertstoffen getrennt zu sammeln (z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe). Gefährliche oder mit Schadstoffen belastete Abfälle (z. B. Öl- und Farbdosen, Leuchtmittel) sind ebenfalls getrennt zu sammeln. Ihre Entsorgung erfolgt über das Abfallwirtschaftszentrum.

II. Benutzungsvorschriften

8.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren, Triebwerken und sonstigen Geräten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Benutzung des Bordgenerators des Flugzeuges (APU) ist aus Gründen des Umweltschutzes auf ein Minimum zu beschränken.

8.5 Enteisungsmittel

Luftfahrzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmens und nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag sind dem Flughafenunternehmen eine Produktbeschreibung, das Sicherheitsdatenblatt sowie eine Produktprobe zum Zwecke der chemischen Analyse vorzulegen. Die Kosten der chemischen Analyse des Enteisungsmittels hat der Antragsteller zu tragen. Bei der Luftfahrzeugenteisung sind nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die sowohl hinsichtlich der Luftreinhaltung als auch des Gewässerschutzes objektiv geeignet sind, Umweltrisiken möglichst zu reduzieren. Diese Anforderungen erfüllen in der Regel Fahrzeuge, die bauartbedingt mit drei Tanks ausgestattet sind und die dadurch die variable Zumischung von heißem Wasser zu Fluid Typ 1 in spezifischer Abhängigkeit der Wetterverhältnisse erlauben sowie über einen batterie-elektrischen Hybridantrieb verfügen. Die Verwendung von Enteisungsfahrzeugen, die mit einem starren Mischungsverhältnis von Wasser und Fluid Typ 1 arbeiten oder solche mit herkömmlichen Fahrzeugantrieben, sind aus Gründen des Umweltschutzes nicht einzusetzen. Eine Ausnahme besteht hierfür, wenn der jeweilige Betreiber nachweist, dass sowohl die schädlichen Luftverunreinigungen als auch die Ausbringung der Menge an sog. umwelt- und insbesondere gewässerschädigenden Total Organic Carbon (TOC) in gleicher Weise durch technische und prozessuale Maßnahmen minimiert werden können. Darüber hinaus müssen die Befüll- und Entnahmestationen der Enteisungsanlagen über eine normkonforme WHG-Fläche verfügen.

8.6 Ablassen von Wasser

Bei Temperaturen unter + 3° C oder zu erwartendem Frost ist das Ablassen des Frischwassers aus den Wasser tanks der auf dem Vorfeld geparkten Luftfahrzeuge nur in die dafür vorgesehenen Auffangbehälter gestattet.

9. Versicherungen

Unbeschadet der Fälle nach der BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV), in denen eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, muss für jede gewerbliche Betätigung am Flughafen Stuttgart eine geeignete und angemessene Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung bestehen. Sofern die gewerbliche Betätigung auch auf den Flugbetriebsflächen durchgeführt wird, müssen Schäden an Luftfahrzeugen vom Versicherungsschutz abgedeckt sein.

II. Benutzungsvorschriften

Das Flughafenunternehmen behält sich das Recht vor, den Versicherungsschutz zu überprüfen und bei fehlendem oder nicht angemessenem Versicherungsschutz den Zugang zum Betriebsgelände des Flughafens, insbesondere zum Sicherheitsbereich zu untersagen, auch durch Sperrung einzelner oder aller Flughafenausweise der tätigen Personen/Mitarbeiter der betreffenden Unternehmen.

10. **Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung, Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse, Haftung**

10.1 Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel, die es nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

10.2 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmens, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch das Flughafenunternehmen vom Flughafen verwiesen werden. Verstöße bzw. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können außerdem zu Hausverboten, Strafverfolgung, Schadenersatzforderungen oder Aufwendungsersatzansprüchen führen.

10.3 Wird das Flughafenunternehmen von Dritten in Anspruch genommen, obwohl ein Verstoß eines Nutzers gegen diese Benutzungsordnung vorliegt, so hat der Nutzer das Flughafenunternehmen von solchen Ansprüchen Dritter auf Anforderung freizustellen.

11. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.

12. **Zustellungsbevollmächtigter**

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmen auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

13. **Änderungsvorbehalt**

Änderungen der Benutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlage des Flughafenbetriebes, einschließlich der Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die vorliegende Fassung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Sie wurde in den Nachrichten für Luftfahrer unter NfL 1 veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 17.11.2016 (NfL I-870-16) außer Kraft.

Anlagen

Anlagen zur Flughafenbenutzungs- ordnung für den Flughafen Stuttgart

1. Bestimmungen zur Luftsicherheit
2. Vorgaben zur Übermittlung, Bereitstellung und Verwendung von Verkehrsdaten
3. Hausordnung
4. Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
5. Brandschutzordnung



© 2023 Flughafen Stuttgart GmbH
Flughafenbenutzungsordnung
Stand: 20.12.2023

Irrtümer, Auslassungen und Änderungen vorbehalten.

Kontakt

Flughafen Stuttgart GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung
Ulrich Hepe (Sprecher)
Carsten Poralla

Flughafenstraße 32
70629 Stuttgart

☎ +49 711 948-0
✉ info@stuttgart-airport.com

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE147856205
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart HRB Nr. 969